

[

Anwendung von Pauschalrabatten

Eröffnung der Ausnahme zur Preisangabenverordnung

durch die Preisangabenverordnung werden **alle** Anbieter von Waren oder Leistungen **verpflichtet**, gegenüber Letztverbrauchern Brutto-Endpreise anzugeben. Mit Wirkung vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuertarif von 7 % auf 5 % gesenkt (Zwei-tes Corona-Steuerhilfegesetz). Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Anwendung der Ausnahme zur Preisangabenverordnung im Sinne von „**Pauschalrabatten**“ veröffentlicht (BMWi vom 10.6.2020).

Sog. Pauschalrabatte sind zulässig, wenn drei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen eingetreten sind und der Unternehmer die Senkung der Preise umsetzt durch

- zeitliche Begrenzung nach Kalendertagen,
- Bekanntmachung durch Werbung und
- „generelle“ Preisnachlässe.

Diese **Option** „Pauschalrabatte“ besteht auch für die anstehende Senkung der Umsatzsteuertarife zum 1.7.2020 für das ❶ gesamte Sortiment oder bei entsprechender transparenter Information für ❷ Teile des Sortiments.

Dabei bleibt es Ihnen schlussendlich überlassen, ob Sie als Unternehmer eine Preissenkung an Ihre Kundenschaft weitergeben wollen oder nicht. Wenn eine Weitergabe von Ihnen vorgenommen wird, ist es Ihnen ebenfalls zugebilligt, selbst zu entscheiden, ob Sie die Weitergabe auf das ❶ komplette Sortiment oder nur für ❷ Teilsortimente durchführen werden.

Durch eine durch ❶ **Werbung** bekanntgegebene **Preissenkung**, die ❷ Umstellung der Umsatzsteuersätze im Warenwirtschaftssystem und die ❸ Ausweisung der geltenden Umsatzsteuersätze auf dem Bon oder in der Rechnung **wird** der korrekte Steuerabzug für die Verbraucher – ausreichend – transparent (korrekte Umsetzung; BMWi vom 10.6.2020).